



Jedes aktive Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht, in den Gewässern des Vereins nach den Richtlinien des Niedersächsischen Fischereigesetzes und dieser Gewässerordnung die Sportfischerei auszuüben - Gastangler entsprechend in den Gewässern gemäß Erlaubnisschein.

Diese Texte müssen vor dem ersten Fischen eingesehen werden und gelten dann als anerkannt.

1. Angelmethoden:

Zugelassen:

- Stippfischen bis zu drei Ruten mit je einem Einfachhaken
- Grundfischen bis zu drei Ruten auf Friedfisch mit je einem Einfachhaken, alternativ eine Rute auf Friedfisch mit Einfachhaken und zwei Ruten auf Raubfisch mit Zwillings- und /oder Drillingshaken.
- Spinnfischen - - Fliegenfischen
- Nachtangeln

Nicht zugelassen:

- Fischen mit der Senke - Fischen mit der Reuse
- Fischen mit der Aalschnur
- Fischen von Brücken - Fischen vom Eis (Eisangeln)
- Fischen von Booten oder anderen Wasserfahrzeugen
- Bei Spinn-und Fliegenfischen das Auslegen weiterer Ruten
- Fische zu stechen, greifen, schießen, reißen
- Anwendung schädlicher, giftiger, betäubender, oder explosiven Mittel.

2. Mitzuführen sind:

Folgende Papiere:

- Sportfischerpass mit gültige Jahresbeitragsmarke
- Gastangler zusätzlich eine entsprechende Erlaubnis für das jeweilige Gewässer.
- Der Jahreserlaubnisschein
- Die aktuelle Gewässerordnung

Folgende Mindestausrüstung:

- Unterfangkäscher
- Rachensperre
- Maßband oder eine andere geeignete Maßeinheit
- Messer
- Hakenlöser

3. Aufsicht:

Kontrollberechtigt sind Personen die sich mit entsprechendem Ausweis legitimieren:

- Vereinsmitglieder (Vorstand, Gewässerobmänner)
- Polizei und Forstbeamte
- von der Gemeinden Nordstemmen und Pattensen bestellte ehrenamtliche Aufseher.

kontrolliert werden:

- die Fischereipapiere
- die Mindestausrüstung
- der Fang
- der Inhalt mitgeführter Behältnisse
- die ausgelegten Köder

Die Ausübung der Fischereiaufsicht bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung oder Schikane aufgefasst werden.

Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

4. Verhalten am Gewässer:

Grundsätzlich hat sich jeder Angler - Mitglied oder Gast - am Gewässer und auch bei der An - und Abfahrt so zu verhalten, das das Ansehen der Sportfischer im Allgemeinen und das des Vereins im Besonderen nicht geschädigt werden. Dies gilt auch für das äußere Erscheinungsbild.

Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

- Richtgeschwindigkeit auf Feld-und Wirtschaftswegen ist 10 km/h. Fahrzeuge so abstellen, daß sie kein Hindernis darstellen.
- landwirtschaftlicher Verkehr hat Vorrang (Beachte: Wir sind nur geduldete Benutzer).
- auf den Weg ans Wasser den kürzesten Weg wählen, aber nicht durch Anpflanzungen gehen oder fahren.
- Uferbeschädigungen (Aufsichten von Steinen, Graben nach Würmern, Abschneiden von Astgabeln als Rutenhalter) sind verboten.
- Auf natürliche Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern ,insbesondere auf seltenen Pflanzen u. Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.
- zwischen den Angelstellen ist ausreichend Platz zu lassen, um gegenseitige Behinderung auszuschließen.
- Spinnfischer müssen das Fischen von ausgelegten Ruten rechtzeitig einstellen und erst in angemessener Entfernung hinter denselben wieder mit dem Auswerfen beginnen.
- **Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz während des Fischens aufgeräumt zu halten und danach sauber zu verlassen.**
- Jeder Unrat ist mitzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Abfall nicht von Ihm stammt.
- das Ausweiden von Fischen am Gewässer ist möglich. Die Eingeweide müssen - ebenso wie tote Köderfische - mitgenommen werden.
- das Schuppen von Fischen am Gewässer ist verboten.
- in den Vereinsgewässern gefangener Fisch darf nicht verkauft werden.
- es ist ausdrücklich untersagt, eigenmächtig Fische aller Art aus fremden Gewässern, anderen Wassertiere und Wasserpflanzen in die Vereinsgewässer einzubringen.
- Fischsterben, Gewässerverunreinigungen und Beobachtungen zu solchen Vorkommnissen sind **unverzüglich anzuzeigen** !

**Polizeistation Sarstedt 05069/985-0 , Polizeistation Pattensen 05101-12059 oder Springe 05041-4056
und ein Mitglied des Vorstandes.**



5. Schonzeiten:

- Hecht	vom	01.02.	bis	30.04.
- Zander	vom	01.02.	bis	31.05.
- Forellen	vom	01.10.	bis	31.03.
- Äschen	vom	01.03.	bis	31.05.
- Lachs	vom	01.10.	bis	30.04.
- Meerforelle	vom	01.10.	bis	30.04.

Während der Schonzeit gefangene Fische, außerhalb ihrer Schonzeit noch laichführende Fische und untermäßige Fische sind sofort mit der zu deren Erhaltung notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie tief geschluckt haben oder verletzt sind. Bei tief geschluckten Haken ist das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden.

Vom 01. Februar bis 31 März ist die Spinnangelei und das Fischen mit jeglichem Fischköder nicht zugelassen

Ganzjährig geschützte Fische:

Bachschmerle - Bitterling - Elritze - Groppe (Mühlkoppe) - Nase - Neunstachliger Stichling - Rapfen
Schlammpeitzger - Steinbeißer. Eventuell vorkommende Krebse sind ebenfalls zu schonen.

6. Mindestmaße:

Aal	40 cm	Äsche	30 cm
Barbe	40 cm	Forelle	30 cm
Hecht	55 cm	Karpfen	40 cm
Schleie	30 cm	Wels	80 cm
Zander	50 cm	Bachsaibling	30 cm
Grasfisch	60 cm	Quappe	35 cm
Lachs	50 cm	Meerforelle	50 cm

7. Köderfische:

Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist ausnahmslos verboten .

Für Köderfische gelten keine Mindestmaße, Edelfische (Aal, Hecht, Karpfen, Salmoniden, Schleie, Zander) und die ganzjährig geschützten Fische sowie Flusskrebse, Lurche, Amphibien dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Köderfische sind generell, spätestens vor dem Anködern waidgerecht zu töten.

8. Fang:

Fangbegrenzungen:

Pro Angeltag und Erlaubnisschein

- 2 Hechte
- 2 Karpfen
- 3 Schleien
- 4 Salmoniden
- **Lachs und Meerforelle jeweils 10 Fische im Jahr**

Selbstverständlich ist, dass jede Quälerei von gefangenen Fischen vermieden wird. Jeder gefangene Fisch ist unverzüglich als Fangbeitrag auf dem Jahreserlaubnisschein zu dokumentieren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem gelieferten Vordruck bis zum 01.11. eines jeden Jahres ein ausgefülltes Fangergebnis abzugeben.

Dies ist auch erforderlich wenn keine Fische gefangen wurden.

Gefangene Lachse und Meerforellen sind nach dem Fang unverzüglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen.

9. Jugend:

Einschränkungen:

Vom 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Jungangler):

- Es darf nur in Begleitung eines erwachsenen (volljährig) mit Sportfischerprüfung gefischt werden.
- Eine Rute auf Friedfisch ist erlaubt.
- Spinnfischen ist nicht erlaubt.
- Das Töten von Fischen durch Jungangler ist verboten (Tierschutzgesetz)

Mit Veröffentlichung und Inkraftsetzung dieser Gewässerordnung verlieren alle anderen Gewässerordnungen des Sportfischereivereines „Alte Leine“ e.V. Und deren Anlagen ihre Gültigkeit.

Rössing , den 01.01.2009

DER VORSTAND